Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung

Vom 30.11.2010

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt (Abfallsatzung) am 29.11.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen erhebt die Stadt Lippstadt Gebühren zur Deckung der Kosten nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und des § 21 der Abfallsatzung.

§ 2[1]
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Betriebsinhaber, Nießbraucher, die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Abs. 12 und 13 sind die Antragsteller (z. B. Anschlussberechtigte, Mieter, Pächter usw.).

§ 3[2]
Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausnahme der Abfälle nach §§ 4 Abs. 2, 4 Abs. 9 a), 9 b), 12 und 13 mit dem Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem kein Anschluss mehr besteht. Die Abmeldung ist unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 6 der Abfallsatzung) nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

---

[1] geändert durch Ratsbeschluss vom 13.11.2017, 20.11.2023
[2] geändert durch Ratsbeschluss vom 13.11.2017, 20.11.2023

§ 4 [3]
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühr ist die nach Größe gewichtete Anzahl der Restabfallbehälter und für die Behältergebühren das Behältervolumen der Rest- und der Bioabfallbehälter.

(2) Das Behältervolumen ist von dem Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung zu beantragen.

(3) Die Grundgebühr umfasst mengenunabhängige Vorhaltekosten für die Abfallbeseitigung im Kreis Soest.

(4) Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall umfassen Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Entsorgung von Abfällen sowie die Bereitstellung der Behälter gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallsatzung.

(5) Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	35,72 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	35,72 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	35,72 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	71,44 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	142,88 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 107,16 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 285,76 EUR.

(6) Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	70,20 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	93,60 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	140,40 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	280,80 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	1287,00 EUR

60 l Bioabfallbehälter jährl.	45,60 EUR
80 l Bioabfallbehälter jährl.	60,80 EUR
120 l Bioabfallbehälter jährl.	91,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter jährl.	182,40 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 561,60 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 2574,00 EUR.

---

[3] geändert durch Ratsbeschlüsse vom 28.11.2011, 26.11.2012, 25.11.2013, 18.11.2014, 14.12.2015, 12.12.2016, 13.11.2017, 05.11.2018, 04.11.2019, 15.11.2021, 19.12.2022,20.11.2023,18.11.2024

Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 l Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Restabfallbehältergebühr um 0,07 EUR/Liter gemäß dem Papierbehältervolumen, das nach § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht.

(7) Für saisonbedingt mehr anfallende Bioabfall wird eine Saisonbiotonne angeboten. Das Mindestvolumen bei 14-täglicher Entleerung muss 120 l über dem vorhandenen Bestandsvolumen betragen. Die Saisonbiotonne wird im Rahmen der normalen Biotonnenleerung abgefahren. Die Gestellung einer Saisonbiotonne für einen Zeitraum von weniger als vier Monaten ist nicht möglich. Eine Gebühr nach § 4 Abs. 11 (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) fällt nicht an.

(8) Die Grundgebühr nach Abs. 5 und die Behältergebühr für Restabfall nach Abs.6 für die Benutzung des 60 l-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Grundstück gemeldet ist.

(9) a) Für Papierbehälter, die zusätzlich zur monatlichen Abfuhr regelmäßig abgefahren werden, betragen die Gebühren für einen

120-Liter-Behälter	8,40 EUR/Jahr
240-Liter-Behälter	16,80 EUR/Jahr
1.100-Liter-Behälter	77,00 EUR/Jahr

b) Für eine einmalige Sonderabfuhr von Papierbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

120-Liter und 240-Liter 3,00 EUR/Abfuhr
1.100-Liter 13,00 EUR/Abfuhr.

(10) Die Gebühr für einen von der Stadt Lippstadt zugelassenen Restabfallsack beträgt 4,00 EUR und für einen Grünabfallsack 3,50 EUR.

(11) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern), außer der Reduzierung des Behältervolumens für Papier, beträgt 15,00 EUR.

(12) Die Gebühr für die Anmeldung von Sperrmüll beträgt 40,00 EUR/Abfuhr bis 4 cbm. Je weiterer angefangener cbm werden 10,00 EUR fällig.

(13) Die Gebühr für die Anmeldung von Kühlschränken bzw. Weißer Ware (z. B. Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner etc.) beträgt 15,00 EUR/Stück.

§ 5[4]
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 4 Abs. 5, 6, 7, 8, 9 a), 11 und 13 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Gebühr nach § 4 Abs. 9 b) wird nach erfolgter Abfuhr gesondert in Rechnung gestellt. Die Gebühr nach § 4 Abs. 10 ist beim Erwerb eines Abfallsackes zu entrichten. Die Gebühr nach § 4 Abs. 12 ist im Voraus auf ein Konto der Stadtkasse Lippstadt einzuzahlen.

§ 6

Für die Annahme bestimmter Abfälle/Wertstoffe am Wertstoffhof erhebt der Kreis Soest bzw. die Entsorgungswirtschaft Soest Gebühren gemäß einer gesonderten Gebührensatzung. Informationen hierzu auf der Website www.esg-soest.de

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2012
2. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2013
3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2014
4. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2015
5. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2016
6. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2017
7. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2018
8. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2019
9. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2020
10. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2022
11. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2023
12. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2024
13. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2025

[4] geändert durch Ratsbeschluss vom 13.11.2017, 20.11.2023